

KREISSTADT METTMANN Der Bürgermeister		Drucksachennummer 195/2020
Beschlussvorlage		
Bildung, Jugend und Soziales	öffentlich	☒
Buschmann, Marion	nicht öffentlich	☐

Gremium:	TOP-NR:	Datum:
Haupt- und Finanzausschuss	20	26.05.2020

Erstattung der Elternbeiträge für die verlässliche Betreuung (Übermittagsbetreuung) an die freien Träger im Zuge von COVID-19 für die Monate April und Mai 2020

<u>Finanzielle Auswirkungen</u>	ja
Kosten	38.711 €
Produkt	03.03.02 (Grundschulen)
Haushaltsjahr	2020
Folgekosten	nein
Haushaltsmittel stehen zur Verfügung	☐ ja ☒ nein
Deckungsvorschlag	Anteilig (50%) durch Landesmittel in Höhe von 19.355,50 € und durch Produkt 03.03.02 (Grundschulen)

Anmerkung der Stadtkämmerin: gez. Traumann

UMWELTBELANGE werden besonders berührt im Bereich:

☐ Abfall	☐ Wasserhaushalt	☐ Klima
☐ Boden	☐ Natur- und Artenschutz	☐ Emissionen / Immissionen

BESCHLUSSVORSCHLAG

Die Stadt Mettmann erstattet die an fallenden Elternbeiträge für Angebote im Rahmen des Grundlagenerlasses BASS 12-63 Nr. 2 „Gebundene und offene Ganztagschulen sowie außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote in Primarbereich und Sekundarstufe I“ – hier im Bereich Verlässliche Betreuung (Übermittagsbetreuung) - für den Zeitraum vom 01. April bis 31. Mai 2020 an die freien Träger der Maßnahmen. Dies geschieht unabhängig davon, ob in diesem Zeitraum eine Notbetreuung in Anspruch genommen wurde und wird.

Um den Trägern der Betreuungsangebote eine Beitragsaussetzung zu ermöglichen, wird der Ertragsausfall durch die Stadt Mettmann übernommen. Die dafür erforderlichen Mittel i.H.v. 38.711 Euro werden im Haushaltsjahr 2020 außerplanmäßig bereitgestellt.

Der Differenzbetrag zur Erstattung durch das Land NRW i.H.v. 19.355,50 € wird aus Zeile 13 – Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen – gedeckt. Die dort vorhandenen Mittel werden aktuell nicht in vollem Umfang abgerufen.

<u>Abstimmungsergebnis:</u>			
	Ja	Nein	Enthaltungen
CDU			
SPD			
Die Grünen			
FDP			
UBWG			
Piraten/Linke			
BfM			
Fraktionslose Mitglieder			
Bürgermeister			

Verwaltungserläuterung:

Zur Verhinderung der weiteren Ausbreitung von SARS-CoV-2 hat das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen am 13. März 2020 eine aufsichtliche Weisung über ein Betretungsverbot in sämtlichen Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegestellen (i.S.v. § 33 Nr. 1 und 2 IfSG) erlassen. Es hat ferner mit gleichem Datum eine aufsichtliche Weisung zur Schließung der schulischen Gemeinschaftseinrichtungen (i.S.v. § 33 Nr. 3 IfSG) im Land Nordrhein-Westfalen erlassen.

Daher sollte auf die Erhebung der entsprechenden Elternbeiträge von allen Beitragspflichtigen für den Monat April 2020 verzichtet werden. Das sollte auch für Eltern gelten, die ihre Kinder in einer Notgruppe betreuen lassen.

Die kommunalen Spitzenverbände hatten sich daraufhin mit der Landesregierung auf folgenden Kompromiss im Umgang mit den Elternbeiträgen für die Kindertagesbetreuung (Kindertageseinrichtung und Kindertagespflege) und die Offene Ganztageschulen für den Monat April geeinigt:

- Die Kommunen verzichten für den Monat April auf die Erhebung der Beiträge. Die Einnahmeausfälle tragen Kommunen und Land jeweils zur Hälfte.
- Die Eltern verzichten auf die Rückerstattung der Beiträge für die letzten beiden Wochen im März.

Die Eltern, die ihre Kinder in der Notbetreuung haben, werden nicht zu Beiträgen herangezogen.

Am 27.04.2020 teilte das zuständige Landesministerium (MKFFI) mit, dass die zuvor beschriebene Regelung zum Umgang mit den Elternbeiträgen auch für den Monat Mai 2020 gelten soll.

Die Elternbeitragssatzung eröffnet keine Möglichkeit, für die Dauer des Betretungsverbotes die Elternbeiträge zu erlassen. Ein vollständiger oder teilweiser Erlass des Beitrages auf Antrag gemäß § 90 Absatz 3 und 4 SGB VIII i.V.m. §§ 82 bis 85, 87, 88 und 92 SGB XII setzt eine fehlende wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Antragstellers voraus.

Somit sind bis dato keine gesetzlichen Regelungen vorhanden, die den Erlass eines Monatsbeitrags voraussetzungslos erlauben.

In der aktuellen Situation benötigen betroffene Eltern indes kurzfristig ein positives Signal und eine finanzielle Entlastung.

Im Rahmen der Angebote des Grundlagenerlasses BASS 12-63 Nr. 2 „Gebundene und offene Ganztagschulen sowie außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote in Primarbereich und Sekundarstufe I“ – hier im Bereich Verlässliche Betreuung (Übermittagsbetreuung) - wurde die Erhebung der Entgelte auf die Träger übertragen. Das heißt, dass die Träger die Beiträge direkt erheben und außer dem Anteil aus der Betreuungspauschale des Landes keine weiteren Zuschüsse seitens der Stadt an die Träger fließen.

Diese Mindereinnahmen hätte die Stadt Mettmann somit ohnehin, wenn sie selbst diese Beiträge vereinnahmen würde und im Gegenzug Zuschüsse an den Träger zahlen würde.

Zur Gleichstellung der Eltern, die ihre OGS-Beiträge erstattet bekommen haben, soll bei diesem Betreuungsangebot die Erstattung an die in Vorleistung getretenen freien Träger ebenfalls übernommen werden.

Gez. Sucic